



Eines der wichtigsten Investitionsvorhaben des Landkreises Sonneberg der kommenden Jahre ist die Generalsanierung der Regelschule „Cuno Hoffmeister“ Sonneberg, in die dann auch die Volkshochschule mit einziehen soll.



Auch die Errichtung des Schulcampus Neuhaus-Schierschnitz wird in enger Kooperation mit der Gemeinde Förritzal vom Landkreis angegangen.

Kreishaushalt 2021 beschlossen

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 14. April 2021 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2021 des Landkreises Sonneberg beschlossen.

Der Kreisetat weist Einnahmen und Ausgaben in Höhe von insgesamt rund 99,38 Millionen Euro aus. Hiervon entfallen circa 85 Millionen Euro auf den Verwaltungshaushalt und gut 14,4 Millionen Euro auf den Vermögenshaushalt, mit dem wichtige Investitionen umgesetzt werden. Die Kreisumlage konnte auf einem stabilen Niveau gehalten und der Hebesatz zum dritten Mal in Folge gesenkt werden. Gegenüber dem Hebesatz zur Kreisumlage des Jahres 2020 ergibt sich eine Minderung um fast zwei Prozentpunkte auf 40,917 von Hundert.

„Trotz aller Unwägbarkeiten der Coronavirus-Pandemie konnten wir gemeinsam einen ausgeglichenen und tragfähigen Haushalt auf die Beine stellen. Ich bin davon überzeugt, dass uns gemeinsam der Spagat zwischen einer möglichst sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung sowie einer zielgerichteten Weiterentwicklung unserer Heimat gelungen ist. Für letzteres stehen insbesondere die Investitionsvorhaben des Vermögenshaushaltes im Umfang von über 14,4 Millionen Euro, mit denen wir für unsere Menschen wichtige Maßnahmen umsetzen und vorhandenen Sanierungsstau abbauen. Schwerpunkte sind hierbei unsere Schulen und die Digitalisierung. Angesichts der vielfältig negativen Auswirkungen der Pandemie brauchen wir mehr denn je einen handlungsfähigen und investitionsfreudigen Landkreis, den wir nur mit einem bestätigten Haushalt erreichen“, erklärte Vize-Landrat Jürgen Köpper in seiner Einbringungsrede und dankte allen Beteiligten für ihre Unterstützung.

Übersicht über die wichtigsten Investitionsvorhaben im Kreishaushalt 2021

Über acht Millionen Euro sind für Schulen vorgesehen, darunter zum Beispiel für:

- die Errichtung des Schulcampus Neuhaus-Schierschnitz
- die Generalsanierung der Regelschule „Cuno Hoffmeister“ Sonneberg

- die Neugestaltung der Freianlagen und die Sanierung des Schulhofs mit Kleinsportfeld der Grundschule „Grube“ Sonneberg
- die Errichtung eines Kleinsportfelds an der Grundschule „Wolkenrasen“ bzw. am Förderzentrum Sonneberg
- die Sanierung der Horträume der Grundschule „Geschwister Scholl“ Sonneberg
- die Neugestaltung des Parkplatzes am Gymnasium Sonneberg
- die Unterflurbewässerung des Sportplatzes der SBBS Sonneberg
- die Erarbeitung eines Raumkonzepts für die Gemeinschaftsschule und das Gymnasium Neuhaus am Rennweg
- den Umbau eines Hortraums der Grundschule Lauscha
- die Sanierung der WC-Anlagen der Grundschule Steinheid
- den Bau einer Photovoltaikanlage an der Gemeinschaftsschule Schalkau, Schulteil Schalkau
- die Errichtung einer Fluchttreppe an der Gemeinschaftsschule Neuhaus-Schierschnitz, Schulteil Schwärzdorf
- die Weiterentwicklung der Schullandschaft in den Bereichen Digitalisierung, Ausstattung, Möblierung

Über 1,3 Millionen Euro werden in Kreisstraßen investiert, darunter in die Sanierung der K 31 Hüttensteinach – Judenbach und die Straßenentwässerung K 20 Almerswind – Ehnes. Über 900.000 Euro fließen in den Brand- und Katastrophenschutz, darunter zum Beispiel in die Beschaffung einer Drehleiter für die Stadt Sonneberg und den Umbau eines Tanklöschfahrzeugs für Waldbrände. Rund 400.000 Euro sind für die Digitalisierung der Kreisverwaltung eingeplant.

Der Haushaltsplan des Landkreises Sonneberg 2021 ist im Internet unter www.kreis-sonneberg.de/buergerservice/finanzverwaltung für alle Interessierten abrufbar.

Aus dem Inhalt

Amtlicher Teil		
Stellenausschreibung Mitarbeiter Informatik (m/w/d)	02	Allgemeinverfügung Nr. 3/2021 08
Stellenausschreibung Arzt im Gesundheitsamt (m/w/d)	02	Allgemeinverfügung Nr. 4/2021 09
Stellenausschreibung Mitarbeiter im Allgemeinen Sozialen Dienst (m/w/d)	02	Beschlüsse des Kreistages Sonneberg vom 24.02.2021 09
Stellenausschreibung Sachbearbeiter Wirtschaftliche Jugendhilfe (m/w/d)	03	Stellenausschreibung der OVG: Auszubildender (m/w/d) zum Berufskraftfahrer 10
Stellenausschreibung Sachbearbeiter für den Gebühreneinzug/Haushalt (m/w/d)	03	Nichtamtlicher Teil 11
Anmeldung von Schulanfängern zum Schuljahr 2022 / 2023	04	Fortschreibung der Schulnetzplanung beschlossen 11
Unterkunftsrichtlinie	04	Musikschüler erfolgreich bei „Jugend musiziert“ 12
Allgemeinverfügung Nr. 2/2021	08	Instrumentenkarussell – neues Angebot der Musikschule 12

Landratsamt Sonneberg Der Landrat

Stellenausschreibung

Im Haupt- und Personalamt des Landratsamtes Sonneberg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/einer

Mitarbeiters/in Informatik (m/w/d)

befristet für 1 Jahr zu besetzen.

Aufgaben:

- Betreuung der Informations- und Kommunikationstechnik im Sachgebiet Informatik des Landratsamtes Sonneberg und den dazugehörigen Außenstellen
- Ganzheitliche Systemadministration inkl. Weiterentwicklung der bestehenden Client- und Serverstruktur
- Betreuung unterschiedlicher Standard- und Fachverfahren inhaltlich als auch organisatorisch
- Netzwerk- und Systembetreuung im Landratsamt Sonneberg
- Unterstützung bei der Virtualisierung von Computerarbeitsplätzen und serverbasierten Fachanwendungen
- Ausbildung, Basisschulung, kontinuierliche Fortbildung der Sachbearbeiter
- Ansprechpartner für Hard- und Softwareprobleme der Mitarbeiter
- Digitalisierungsbeauftragter für das Landratsamt

Anforderungen:

- Fachinformatiker/in, Betriebsinformatiker/in, Informatikkaufmann/-frau bzw. vergleichbare Qualifikation oder vergleichbare Ausbildung
- Kenntnisse im Bereich DMS und Prozessmanagement
- Fundierte Kenntnisse im Umgang mit VMware, Veeam, Hyper-V, XEN
- Gute Erfahrungen mit den gängigen Windows- und Windows-Server-Betriebssystemen
- Kenntnisse im Bereich Netzwerkinfrastruktur und Active Directory
- Hohes Maß an Engagement, Team- und Kommunikationsfähigkeit

Die Arbeitszeit beträgt 40 Wochenstunden. Die Vergütung richtet sich nach den Bestimmungen des TVöD.

Wenn Sie Interesse haben, richten Sie Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, sämtliche Ausbildungs-, Prüfungs- und Beschäftigungsnachweise) auf dem Postweg bis spätestens 18.05.2021 an das Landratsamt Sonneberg, Haupt- und Personalamt, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg.

Bitte sehen Sie unbedingt von der Einsendung von Originalunterlagen ab, da Ihre Bewerbung nur zurückgesandt wird, wenn Sie einen adressierten und frankierten Rückumschlag beilegen. Ansonsten werden die Bewerbungsunterlagen nach zwei Monaten datengeschützt vernichtet. Kosten für das Bewerbungsverfahren werden nicht erstattet.

Wir werden Ihre Bewerbung selbstverständlich vertraulich behandeln.

Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Kreisverwaltung Sonneberg die von Ihnen an uns übermittelten Daten zum Zwecke der Bewerbungsabwicklung gemäß DSGVO erheben, verarbeiten und nutzen darf.

Sonneberg, 16.04.2021

Hans-Peter Schmitz
Landrat

Landratsamt Sonneberg Der Landrat

Stellenausschreibung

Der Landkreis Sonneberg liegt im Süden des Freistaates Thüringen und reicht vom Rennsteig bis an die bayerische Landesgrenze nahe Coburg. Im Herzen Deutschlands und Europas gelegen, zählt er zu den wirtschaftlich stärksten Regionen Thüringens. Er bietet für Menschen jeden Alters hervorragende sowie betont familienfreundliche Sozialstrukturen. Die hohe Lebensqualität ergibt sich weiterhin durch seine idyllische Lage im Naturpark Thüringer Wald und durch vielfältige Angebote in Freizeit, Kultur, Sport und Ehrenamt. Der Landkreis Sonneberg ist Mitglied der Europäischen Metropolregion Nürnberg und bildet mit den benachbarten Gebietskörperschaften Oberfrankens eine facettenreiche Wirtschafts-, Bildungs- und Freizeitregion.

Zur Verstärkung unseres Teams im Gesundheitsamt suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Amtsärztin bzw. einen Amtsarzt im Gesundheitsamt (m/w/d)

Das Aufgabengebiet ist vielseitig und interessant.

Das Tätigkeitsspektrum umfasst Aufgaben in folgenden Bereichen:

- Erstellung von amts- und vertrauensärztlichen Zeugnissen nach Untersuchungen zur Einstellung sowie zur Arbeits- und Dienstfähigkeit von Beschäftigten des Öffentlichen Dienstes, bei beamtenähnlichen Verhältnissen, und auf der Grundlage weiterer rechtlicher Vorschriften sowie Erstellung von amtsärztlichen Stellungnahmen (Zeugnissen) nach Untersuchungen im Rahmen der des Landkreis übertragenen Aufgaben.
- Einschulungsuntersuchungen
- Beratungen für Eltern, Jugendliche und Pädagogen
- Öffentlichkeitsarbeit u.a. Gesundheitserziehung
- Teilnahme am amtsärztlichen Bereitschaftsdienst

Ihr Anforderungsprofil:

- Ihr Profil
- Sie haben die Approbation als Ärztin/Arzt und verfügen über ein breitbasiges medizinisches Wissen oder
 - Sie sind bereits Fachärztin oder Facharzt, insbesondere auf den Gebieten Allgemeinmedizin, Innere Medizin, Ärztin oder Arzt für Öffentliches Gesundheitswesen
- Sie absolvierten
- erfolgreich den Lehrgang zur Vorbereitung auf die Prüfung zum Erwerb der Qualifikation für den fachlichen Schwerpunkt Gesundheitsdienst in der Fachlaufbahn Gesundheit („Amtsarztlehrgang“) bzw. sind bereit diesen zu besuchen.
- Sie können möglichst
- Berufserfahrung als ärztliche Gutachterin/ärztlicher Gutachter aufweisen
 - Sie können
 - einen Nachweis der für die Berufsausübung erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 5 der Bundesärzteordnung (BÄO)) vorweisen
 - Führerschein Klasse B und die Bereitschaft, den Privat- PKW für dienstliche Zwecke nach Maßgabe des Thüringer Reisekostenrechts zu nutzen

Die Stelle wird nach dem TVöD-VKA vergütet. Eine Übernahme in ein Beamtenverhältnis ist bei der Erfüllung der beamtenrechtlichen Voraussetzungen möglich.

Wenn Sie Interesse haben, richten Sie Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, sämtliche Ausbildungs-, Prüfungs- und Beschäftigungsnachweise) auf dem Postweg bis spätestens 18.05.2021 an das Landratsamt Sonneberg, Haupt- und Personalamt, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg.

Bitte sehen Sie unbedingt von der Einsendung von Originalunterlagen ab, da Ihre Bewerbung nur zurückgesandt wird, wenn Sie einen frankierten Rückumschlag beilegen. Ansonsten werden die Bewerbungsunterlagen nach zwei Monaten datengeschützt vernichtet. Kosten für das Bewerbungsverfahren werden nicht erstattet.

Wir werden Ihre Bewerbung selbstverständlich vertraulich behandeln.

Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Kreisverwaltung Sonneberg die von Ihnen an uns übermittelten Daten zum Zwecke der Bewerbungsabwicklung gemäß DSGVO erheben, verarbeiten und nutzen darf.

Sonneberg, 01.04.2021

Hans-Peter Schmitz
Landrat

Landratsamt Sonneberg Der Landrat

Stellenausschreibung

Im Jugendamt des Landkreises Sonneberg ist zum 01.07.2021 die Stelle eines/einer

Mitarbeiters/in im Allgemeinen Sozialen Dienst (m/w/d)

zunächst befristet für 1 Jahr zu besetzen. Bei Bewährung wird ein unbefristetes Arbeitsverhältnis angestrebt.

Aufgaben:

- Gewährung von Hilfen zur Erziehung sowie Eingliederungshilfe nach den Bestimmungen des SGB VIII
- Prüfung von Kindeswohlgefährdungen

- Einleitung von Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- Mitwirkung in vormundschafts- und familiengerichtlichen Verfahren nach dem FamFG
- Allgemeine Förderung der Erziehung; Beratung und Unterstützung von Eltern, Kindern, Jugendlichen sowie jungen Volljährigen
- Betreuung und Beratung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern sowie Familien mit Fluchthintergrund

Anforderungen:

- Abschluss als Diplom-Sozialarbeiter/in bzw. Diplom-Sozialpädagoge/in oder
- einem vergleichbaren akademischen Abschluss
- Kenntnisse und Erfahrungen im Sozialhilfe-, Jugendhilfe- und Verwaltungsrecht sowie im Bereich der Hilfeplanung und der Hilfeplansteuerung
- fundierte Computerkenntnisse
- wünschenswert Berufserfahrung
- außerordentliches Engagement, Durchsetzungsvermögen, Einsatzfreudigkeit und Kreativität bei der Entwicklung neuer Angebote in der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe
- Führerschein Klasse B und die Bereitschaft zur Nutzung des privaten PKW für dienstliche Zwecke
- Bereitschaft zur Teilnahme an der Rufbereitschaft

Die Arbeitszeit beträgt 40 Wochenstunden. Die Vergütung richtet sich nach den Bestimmungen des TVöD.

Wenn Sie Interesse haben, richten Sie Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, sämtliche Ausbildungs-, Prüfungs- und Beschäftigungsnachweise) auf dem Postweg bis spätestens 18.05.2021 an das Landratsamt Sonneberg, Haupt- und Personalamt, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg.

Bitte sehen Sie unbedingt von der Einsendung von Originalunterlagen ab, da Ihre Bewerbung nur zurückgesandt wird, wenn Sie einen adressierten und frankierten Rückumschlag beilegen. Ansonsten werden die Bewerbungsunterlagen nach zwei Monaten datengeschützt vernichtet. Kosten für das Bewerbungsverfahren werden nicht erstattet.

Wir werden Ihre Bewerbung selbstverständlich vertraulich behandeln.

Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Kreisverwaltung Sonneberg die von Ihnen an uns übermittelten Daten zum Zwecke der Bewerbungsabwicklung gemäß DSGVO erheben, verarbeiten und nutzen darf.

Sonneberg, 31.03.2021

Hans-Peter Schmitz
Landrat

Landratsamt Sonneberg Der Landrat

Stellenausschreibung

Im Jugendamt des Landratsamtes Sonneberg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle als

Sachbearbeiter/in Wirtschaftliche Jugendhilfe (m/w/d)

befristet als Schwangerschafts-/ Mutterschutz und Elternzeitvertretung zu besetzen.

Zum Aufgabengebiet gehören insbesondere:

- Bewirtschaftung des Haushaltsplanes und Mitwirkung bei der Haushaltsplanung
- Haushaltsüberwachung, Bearbeitung Zahlungseingänge und Zahlungsausgänge
- Bearbeitung von Anträgen auf Gewährung wirtschaftlicher Jugendhilfen
- Sicherung der Kostenbeiträge bei Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Überleitung von Ansprüchen
- Prüfung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Prüfung und Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen
- Mitwirkung bei Entgeltverhandlungen mit den freien Trägern der Jugendhilfe

Anforderungsprofil und Kenntnisse:

- Abschluss als Verwaltungsfachangestellter, wünschenswert Abschluss des Fortbildungslehrganges II oder derzeitige Absolvierung des Fortbildungslehrganges II,
- Kenntnisse und Erfahrungen im Sozialhilfe-, Jugendhilfe- und Verwaltungsrecht sowie im Haushalts- und Kassenrecht
- Fähigkeit und Bereitschaft mit modernen EDV-Systemen umzugehen

- (Textverarbeitung, Datenbanken, digitale Nachrichtenformen)
- Engagement, Durchsetzungsvermögen, Einsatzfreudigkeit, Zuverlässigkeit, Flexibilität, Verhandlungsgeschick und Teamfähigkeit
- Führerschein Klasse B und die Bereitschaft zur Nutzung des privaten PKW für dienstliche Zwecke

Die Arbeitszeit beträgt 40 Wochenstunden. Die Vergütung richtet sich nach den Bestimmungen des TVöD.

Wenn Sie Interesse haben, richten Sie Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, sämtliche Ausbildungs-, Prüfungs- und Beschäftigungsnachweise) auf dem Postweg bis spätestens 18.05.2021 an das Landratsamt Sonneberg, Haupt- und Personalamt, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg.

Bitte sehen Sie unbedingt von der Einsendung von Originalunterlagen ab, da Ihre Bewerbung nur zurückgesandt wird, wenn Sie einen adressierten und frankierten Rückumschlag beilegen. Ansonsten werden die Bewerbungsunterlagen nach zwei Monaten datengeschützt vernichtet. Kosten für das Bewerbungsverfahren werden nicht erstattet.

Wir werden Ihre Bewerbung selbstverständlich vertraulich behandeln.

Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Kreisverwaltung Sonneberg die von Ihnen an uns übermittelten Daten zum Zwecke der Bewerbungsabwicklung gemäß DSGVO erheben, verarbeiten und nutzen darf.

Sonneberg, 18.03.2021

Hans-Peter Schmitz
Landrat

Landratsamt Sonneberg Der Landrat

Stellenausschreibung

Im Amt für Abfallwirtschaft ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines

Sachbearbeiters für den Gebühreneinzug/Haushalt (m/w/d)

zunächst befristet für 2 Jahr zu besetzen. Bei Bewährung wird ein unbefristetes Arbeitsverhältnis angestrebt.

Aufgaben:

1. Konzeptionelle Arbeit
 - Kalkulation/Nachkalkulation von Abfallentsorgungsgebühren und Preisfestsetzungen, Optimierung von Gebührenmodellen, Mitwirkung bei Rechtsetzungsverfahren
 - Vorbereitung und fachliche Betreuung von Ausschreibungen, amtsbezogene Kontrolle von Verträgen
 - Mitarbeit bei der Erarbeitung abfallwirtschaftlicher Planungen und Konzepte
2. Haushaltsplanung/-bearbeitung
 - Erstellung und Kontrolle der Haushaltspläne des Amtes
 - Prüfung, Kontrolle und Buchung amtsbezogener Einnahmen und Ausgaben
 - Erstellung gesonderter Bescheide und Rechnungen in Einzelfallbearbeitung
 - enge Zusammenarbeit mit der Kämmerei
3. Betreuung der Spezialsoftware zur Gebührenveranlagung
 - Einsatz Computertechnik, Kontaktarbeit zu Softwareherstellern, Anleitung Sachbearbeiter, Integration von Vorgaben aus Satzungsänderungen
4. Gebührenbearbeitung
 - Erfassung, Kontrolle und Aktualisierung der für die Gebührenerhebung erforderlichen Daten sowie Belegwesen
 - Erstellung von Verwaltungsakten (Abfallentsorgungsgebühren) – Anwendung Spezialsoftware
 - Widerspruchsbearbeitung
 - Beratung der Abfallerzeuger zu Gebührenfragen

Anforderungen:

- abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst bzw. Abschluss des Fortbildungslehrganges II oder vergleichbare betriebswirtschaftliche Ausbildung
- Kenntnisse Haushaltsrecht
- Kenntnisse MS-Office, Haushaltsprogramm, Abrechnungssoftware
- soziale Kompetenz, Team- und Kommunikationsfähigkeit
- Engagement, Überzeugungs- und Durchsetzungsvermögen
- Freude am Umgang mit Bürgerinnen und Bürgern
- abfallrechtliche und gebührenrechtliche Vorkenntnisse sind wünschenswert



Die Arbeitszeit beträgt 40 Wochenstunden. Die Vergütung richtet sich nach den Bestimmungen des TVöD.

Wenn Sie Interesse haben, richten Sie Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, sämtliche Ausbildungs-, Prüfungs- und Beschäftigungsnachweise) auf dem Postweg bis spätestens 18.05.2021 an das Landratsamt Sonneberg, Haupt- und Personalamt, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg.

Bitte sehen Sie unbedingt von der Einsendung von Originalunterlagen ab, da Ihre Bewerbung nur zurückgesandt wird, wenn Sie einen adressierten und frankierten Rückumschlag beilegen. Ansonsten werden die Bewerbungsunterlagen nach zwei Monaten datengeschützt vernichtet. Kosten für das Bewerbungsverfahren werden nicht erstattet.

Wir werden Ihre Bewerbung selbstverständlich vertraulich behandeln.

Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Kreisverwaltung Sonneberg die von Ihnen an uns übermittelten Daten zum Zwecke der Bewerbungsabwicklung gemäß DSGVO erheben, verarbeiten und nutzen darf.

Sonneberg, 19.04.2021

Hans-Peter Schmitz
Landrat

**Landratsamt Sonneberg
Schulverwaltungsamt**

Anmeldung von Schulanfängern zum Schuljahr 2022 / 2023

Die Staatlichen Grundschulen und Staatlichen Gemeinschaftsschulen im Landkreis Sonneberg haben für die Anmeldung von Schulanfängern zum Schuljahr 2022 / 2023 folgende Termine festgelegt:

Grundschule / Gemeinschaftsschule Anmeldetermine

Grundschule „Dr. Martin Luther“ Judenbach	Anmeldung: 04.05.2021	13:30 – 16:30 Uhr
	Nachholtermine: 05.05.2021	08:00 – 11:00 Uhr
		06.05.2021 08:00 – 11:00 Uhr
in Ausnahmefällen, bei Nichtwahrnehmung der Termine, telefonisch (Terminabsprache) unter: 03675/423239		
Grundschule Lauscha	Anmeldung: 05.05.2021	08:00 – 17:00 Uhr
		07.05.2021 07:00 – 10:00 Uhr
Grundschule Neuhaus am Rennweg	Anmeldung: 04.05.2021	08:00 – 17:00 Uhr
		06.05.2021 08:00 – 17:00 Uhr
Gemeinschaftsschule „Joseph Meyer“ Neuhaus-Schierschnitz	Anmeldung: 05.05.2021	09:00 – 17:00 Uhr
	Anmeldeort: OT Schwärzdorf	
	Anmeldung kann auch postalisch erfolgen	
Gemeinschaftsschule „Johann Wolfgang von-Goethe“ Schalkau	Anmeldung postalisch in der Zeit vom 03.05. – 07.05.2021	
Grundschule „Geschwister Scholl“ Sonneberg	05.05.2021	16:00 – 17:00 Uhr
	06.05.2021	07:45 – 12:30 Uhr
	07.05.2021	07:45 – 12:30 Uhr
persönliche Abgabe auf dem Schulgelände bzw. Einwerfen in den Schulpostkasten: Anmeldung kann auch postalisch erfolgen vom 03.05. – 07.05.2021		
Grundschule Sonneberg-Grube	Anmeldungen: 03.05. bis 07.05.2021 – Anmeldung postalisch	
	Nachholtermin: 10.05.2021 – Abgabe in den Schulbriefkasten, ganztägig	
Grundschule Sonneberg-Oberlind	Anmeldung: 04.05.2021	09:00 – 12:00 Uhr
		16:00 – 18:00 Uhr
	am dafür markierten Fenster im Erdgeschoss oder	

Nachholtermine:	05.05.2021	09:00 – 11:00 Uhr bis
Grundschule Oberlind Johann-S.-Bach-Str. 9, Sonneberg sekretariat@gsobberind.de	07.05.2021	09:00 – 11:00 Uhr
	Einwurf Schulbriefkasten oder Anmeldung postalisch/per E-Mail	

Grundschule Sonneberg-Wolkenrasen	Anmeldung postalisch bis 06.05.2021	
--	-------------------------------------	--

Grundschule „Südschule“ Steinach	Anmeldung: 03.05.2021	13:00 – 18:00 Uhr
	Nachholtermin: 04.05.2021	10:00 – 13:00 Uhr
	Postalisch/Digital: siehe Schul-Homepage www.gs-suedschule-steinach.de vom 02.05. – 10.05.2021	

Grundschule Steinheid	Anmeldung: 05.05.2021	16:00 – 19:00 Uhr
	Nachholtermin: 06.05.2021	08:30 – 11:00 Uhr

Für die Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2022/23 gilt im Landkreis Sonneberg die freie Schulwahl sowie die Zuordnung von Wohnorten aus dem Vorjahr. Das Auswahlverfahren bei Kapazitätsüberschreitung vollzieht das Staatliche Schulamt Südthüringen gemäß § 15a Abs. 1 ThürSchulG.

Unterkunftsrichtlinie

Verwaltungsvorschrift des Landkreises Sonneberg zur Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung bei der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende – Unterkunftsrichtlinie –

25. Oktober 2018,
1. Änderung vom 14.04.2021

- 1.0.0 Allgemeines**
- 1) Für Unterkunft und Heizung, sowie weitere damit unmittelbar in Zusammenhang stehende Kosten sind bei der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende Leistungen zu erbringen.
 - 2) Diese Verwaltungsvorschrift soll sicherstellen, dass bei der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des SGB II und SGB XII eine einheitliche Rechtsanwendung durch die Verwaltung erfolgt, insbesondere Ermessen gleichmäßig ausgeübt und die Beurteilungsspielräume entsprechend dem Zweck der Rechtsvorschrift ausgefüllt und unbestimmte Rechtsbegriffe einheitlich ausgelegt werden. Die Pflicht zur konkreten Einzelfallprüfung soll verhindern, dass nicht miteinander vergleichbare Sachverhalte sachwidrig gleich behandelt werden.
 - 3) Der Landkreis Sonneberg beauftragt das Jobcenter Landkreis Sonneberg, bei der Entscheidung über die Kosten der Unterkunft nach dieser Verwaltungsvorschrift zu verfahren.
 - 4) Bei der Unterkunftsrichtlinie handelt es sich nicht um ein Gesetz im formellen und materiellen Sinne.
- Soweit nachfolgend vom Regelsatz bzw. Regelsätzen die Rede ist, trifft dies auch auf Regelleistungen und das Sozialgeld nach dem SGB II zu.**

2.0.0 Rechtsgrundlagen
Rechtsgrundlagen sind SGB II und SGB XII sowie SGB X in der jeweils gültigen Fassung.

3.0.0 Kosten für Unterkunft und Heizung
Der Leistungsträger hat die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung finanziell sicherzustellen.

3.1.1 Kosten der Unterkunft in der Mietwohnung
Zu den Kosten der Unterkunft zählen neben der Miete grundsätzlich auch alle Nebenkosten, die der Vermieter rechtlich zulässig auf den Mieter umlegen darf (Betriebskosten nach § 2 Betriebskostenverordnung) und denen sich der Mieter vertraglich nicht entziehen kann.

3.1.2 Nebenkosten und Nachzahlungsbeträge für Nebenkosten
Sind Nebenkosten in einer Summe fällig (z.B. Abfallgebühren), so sind sie in einer Summe dem Bedarf im Monat der Fälligkeit hinzuzurechnen.
Nachzahlungsbeträge für die tatsächlich genutzte Unterkunft gemäß Nr. 3.1.1 im Rahmen der Jahresabrechnung werden übernommen, soweit sie angemessen im Sinne von Nr. 4.0.0 der Unterkunftsrichtlinie sind und die Zahlungsverpflichtungen zum Zeitpunkt des Hilfebedarfs bestehen.
Nebenkostennachforderungen für eine Wohnung, die erst fällig geworden sind, nachdem diese nicht mehr vom Hilfeempfänger bewohnt wird, und deren tatsächliche Entstehung nicht auf Zeiten der Hilfebedürftigkeit zurückgeht, sind kein

anzuerkennender Bedarf für Unterkunft und Heizung (Urteil des Bundessozialgerichtes vom 25.6.2015, B 14 AS 40/14 R). Nur wenn der Wohnungswechsel im Zuge eines Kostensenkungsverfahrens vom Jobcenter veranlasst wurde, sind die Aufwendungen aus der damit verbundenen Schlussrechnung zur bisherigen Wohnung bei fortdauernder Bedürftigkeit zu übernehmen (BSG, Urteil vom 20.12.2011 B 4 AS 9/11 R). Der Anspruch ist in einer Einzelfallprüfung unter Beachtung der Rechtsprechung zu entscheiden.

Die Nachzahlung ist in einer Summe dem Bedarf im Monat der Fälligkeit hinzuzurechnen.

Die jährlichen Abrechnungen hat der Leistungsberechtigte i.R. der ihm obliegenden Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten unverzüglich nach Erhalt vorzulegen.

– Leistungsbereich SGB II

Rückzahlungen und Guthaben, die den Kosten für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, mindern die nach dem Monat der Rückzahlung oder der Gutschrift entstehenden Aufwendungen.

Der Betrag der Rückzahlungen und Guthaben der sich auf Kosten für Haushaltsenergie oder nicht anerkannte Bedarfe für Unterkunft und Heizung bezieht, ist anrechnungsfrei.

– Leistungsbereich SGB XII

Rückzahlungen und Guthaben, die den Kosten für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, sind als Einkommen nach § 82 SGB XII zu behandeln.

3.1.3 Garagenkosten

Die Miete für eine Garage oder einen Stellplatz kann nur, wenn der Verzicht auf einen Stellplatz oder eine Garage nicht zumutbar oder eine Weitervermietung aussichtslos ist, unter Anwendung strenger Maßstäbe ausnahmsweise berücksichtigt werden.

Die Übernahme der Garagen- und Stellplatzmiete kommt darüber hinaus nur in Betracht, wenn die Anmietung der Garage oder des Stellplatzes zwingend in Zusammenhang mit der Unterkunft steht. In der Regel ist aber eine Weitervermietung zumutbar.

3.1.4 Nicht berücksichtigungsfähige Kosten (Mieter)

Zu den Kosten der Unterkunft gehören nicht die Kosten für:

- Verköstigung,
- Haushaltsenergie,
- Kabelerstanchluss, Kabelgebühren es sei denn, diese sind zwingend vom Mieter zu übernehmen, dann gilt Nr. 3.1.1,
- Bedienung,
- Wäsche.

3.1.5 Kosten für Gebrauchsüberlassung

Fallen im Rahmen des Mietvertrages Kosten für Gebrauchsüberlassung (für Möblierung, für Gerätenutzung) an, so gehören diese zu den Aufwendungen für die Unterkunft mit der Einschränkung, dass die Angemessenheitsgrenze nach Nr. 10.0.0 nicht überschritten wird.

– Leistungsbereich SGB II

Bei einer Inklusivmiete, in der auch die Stromkosten enthalten sind, sind die Leistungen für die Unterkunft nicht um einen aus der Regelleistung ermittelten Anteil für Haushaltsenergie zu kürzen. B 14 AS 151/10 R, 24.11.2011

– Leistungsbereich SGB XII

Sind in den Kosten der Unterkunft (z.B. bei Unterbringung in einer Pension) Leistungen enthalten, die bereits mit dem Regelsatz abgegolten werden, sind die Kosten der Unterkunft um die konkret ausgewiesenen Beträge zu kürzen (§ 27 a Abs. 4 SGB XII).

Sind die Kosten für Haushaltsenergie nicht exakt ausgewiesen, so sind die Kosten der Unterkunft um den aktuellen Regelsatz-relevanten Bedarf für Haushaltsenergie als v.H.- Satz des jeweils maßgeblichen Regelsatzes zu kürzen.

3.1.6 Frauenhäuser, Notunterkünfte

Bei Frauenhäusern, Notunterkünften u.ä. sind die Nutzungsentgelte grundsätzlich als Unterkunftsbedarf – bei Leistungsberechtigten nach SGB XII unter Abzug der bereits mit den Regelsätzen abgegoltenen Kosten – zu übernehmen (vgl. Nr. 3.1.5).

3.2.0 Unterkunfts-kosten von Eigenheimbesitzern

Bei Eigenheimbesitzern, Inhabern von Wohnungseigentum usw., soweit es sich um ein nach § 12 Abs. 3 Nr. 4 SGB II bzw. § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII geschütztes Hausgrundstück oder geschützte Eigentumswohnung handelt, zählen zu den Kosten der Unterkunft die tatsächlich entstehenden angemessenen Ausgaben bzw. Belastungen (siehe Nr. 3.1.1), soweit sie die Kosten einer vergleichbaren angemessenen Mietwohnung nicht wesentlich übersteigen (siehe Nr. 10.0.0).

Sind die monatlichen Aufwendungen für ein Eigenheim/Eigentumswohnung unangemessen hoch, darf der Leistungsträger eine Kostenübernahme nicht völlig ablehnen, sondern hat die auf das angemessene Maß reduzierten Kosten zu übernehmen.

3.2.1 Berücksichtigungsfähige Kosten der Unterkunft (Eigenheim)

Neben den unter Nr. 3.1.1 genannten Kosten sind außerdem anzuerkennen und im Monat der Fälligkeit als Einmalbetrag zu berücksichtigen:

- Grundsteuer
- Versicherungsbeiträge, sofern sie angemessen und gesetzlich vorgeschrieben

und nicht bereits vom Einkommen absetzbar sind (vgl. § 11 Abs. 2 Nr. 3 SGB II, § 82 Abs. 2 Nr. 2 SGB XII)

- Schuldzinsen, soweit sie mit dem Erwerb oder der Errichtung des Gebäudes oder der Eigentumswohnung in unmittelbarem Zusammenhang stehen und keine günstigeren zu erzielen sind (siehe 3.2.4). Hierbei sind die besonderen Umstände des Einzelfalles zu würdigen. Beschaffenheit und Zuschnitt der Immobilie ebenso wie die Finanzierungsmodalitäten können zu einer Unangemessenheit der anfallenden Kosten führen.
- Erbpachtzinsen
- Beiträge nach §§ 7, 7a ThürKAG für kommunale Infrastrukturinvestitionen (Abwasser, Straßenausbaubeitrag, Erschließungsbeitrag für nachträgliche erstmalige Herstellung einer Straße/Gehweg nach § 130 BauBG, wenn nicht dem Ausbauprogramm bis 03.10.1990 entsprechend hergestellt); vorrangig sind Beiträge zu stunden und nur die Tilgungsraten zu übernehmen, wobei ein Verweis auf Stundung unverhältnismäßig ist, wenn der Beitrag im Monat der Fälligkeit zusammen mit den übrigen Aufwendungen die Angemessenheitsgrenze (vergleichbare Bruttokaltmiete nach Nr. 10.0.0) nicht übersteigt.

3.2.2 Nicht berücksichtigungsfähige Kosten der Unterkunft (Eigenheim)

1. Tilgungsbeträge für Darlehen, die zum Bau oder Erwerb eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung aufgenommen worden sind, sind in der Regel nicht als Kosten der Unterkunft zu berücksichtigen, da sie zu einem Vermögenszuwachs führen.

Dies gilt auch für gestundete Kaufpreisraten beim Mietkauf.

Ausnahmsweise können Tilgung und/oder Mietkaufraten bis zur Höhe der angemessenen Bruttokaltmiete übernommen werden, wenn das Wohneigentum vor Leistungsbezug beschafft, die Finanzierung weitgehend abgeschlossen und ansonsten der Verlust der angemessenen Unterkunft droht (BSG, Urteil vom 03.12.2015, B 4 AS 49/14 R).

2. Leibrenten als Gegenleistung für den Erwerb eines Hausgrundstückes sind keine Kosten der Unterkunft.

3.2.3 Kosten für unabweisbare Aufwendungen

Neben den unter Nr. 3.2.0 genannten Kosten sind außerdem Kosten für unabweisbare Aufwendungen gemäß § 22 Abs. 2 SGB II anzuerkennen.

1. Je nach Lage des Einzelfalles soll vom Leistungsberechtigten vorhandenes Eigenmaterial eingesetzt werden und es ist die Zumutbarkeit von Eigenleistungen zu prüfen.

Sofern im Rahmen eines unabdingbaren Erhaltungsaufwandes Reparaturen in Eigenleistung durchgeführt werden, kann das dazu erforderliche Material – nach vorheriger Beantragung beim Leistungsträger – mit Quittungsnachweis bis zu einer Bagatellgrenze in Höhe von 20 EUR vom Leistungsträger ohne Einhaltung des nachfolgend beschriebenen Verfahrens bewilligt werden.

2. Soweit Fremdleistungen erforderlich werden, ist vor Bewilligung und Reparaturausführung durch Preisvergleiche von mindestens drei Kostenvoranschlägen das günstigste Preis-Leistungs-Verhältnis zu ermitteln, alle Kostenvoranschläge sind beim Leistungsträger vorzulegen.

Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass er sich auf dem Kapitalmarkt oder bei der Wohnungsbauförderung des Landratsamtes Sonneberg vergeblich um anderweitige Finanzierung seines unabdingbaren Erhaltungsaufwandes bemüht hat.

Die Entscheidung über einen tatsächlich vorliegenden Bedarf an unabdingbarem Erhaltungsaufwand trifft der Leistungsträger nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und Vor-Ort-Prüfung durch einen von ihm beauftragten Fachmann.

Die Entscheidung über den zu erstattenden Erhaltungsaufwand ist immer eine Einzelfallentscheidung.

3. Vor Auszahlung der bewilligten Mittel stellt der Leistungsträger mittels Kontrolle durch einen von ihm beauftragten Fachmann fest, ob die Maßnahme wie bewilligt auch durchgeführt wurde. Dazu hat der Leistungsberechtigte dem Leistungsträger die Erledigung der Maßnahme anzuzeigen und die Rechnung einzureichen.

4. Der Rechnungsbetrag soll an den Gläubiger direkt gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch den Leistungsberechtigten nicht sichergestellt ist.

3.2.4 Schuldzinsen für selbstgenutztes Wohneigentum

Soweit der Leistungsberechtigte die Übernahme von Schuldzinsen nach Nr. 3.2.1 durch den Leistungsträger geltend macht, hat er beim Leistungsträger Folgendes vorzulegen:

- Darlehensvertrag mit Grundbuchauszügen
- Jahreskontoauszug über Kreditbelastung mit Folgeänderungen.

Als noch angemessen werden für eine Eigentumswohnung/ein Eigenheim monatliche Zinsbelastungen zusammen mit den übrigen Aufwendungen bis zur Höhe einer vergleichbaren Bruttokaltmiete nach Nr. 10.0.0 entsprechend der zu berücksichtigenden Personenzahl übernommen.

Ergeben sich nach Prüfung der Bedingungen des Einzelfalles und der vorgelegten Unterlagen Hinweise darauf, dass die Schuldzinsen unangemessen hoch sind, hat der Leistungsberechtigte auf Anforderung des Leistungsträgers seine Bemühungen zur Zinssenkung nachzuweisen durch:

- Vorlage des Umschuldungsversuches bei kreditführender Bank sowie die Reaktion der Bank (Erfolgsaussichten)
- Vorlage des Stundungsantrages bei kreditführender Bank sowie die Reaktion der Bank (Erfolgsaussichten)



- Erklärung, dass eine Untervermietung aufgrund der baulichen Belange nicht möglich ist.

3.3.0 Abzusetzende Kosten

Von den Kosten der Unterkunft sind abzusetzen:
- an den Leistungsempfänger unmittelbar zur Auszahlung gelangendes Wohn- geld bei nur einmonatiger Bedürftigkeit,
- Untermieteinnahmen,
- Miet-/Kostenanteile der in der Wohnung/dem Eigenheim wohnenden Perso- nen. Diese Anteile ergeben sich aus der Miete oder den Belastungen, geteilt durch die Zahl sämtlicher Bewohner (Kopfteilprinzip).

3.3.1 Kopfteilprinzip

Nutzen Hilfebedürftige eine Unterkunft gemeinsam mit anderen Personen als Bedarfsgemeinschaft, so sind die KdU im Regelfall unabhängig von Alter und Nutzungsintensität anteilig pro Kopf aufzuteilen. Dies gilt auch, wenn ein Mitbe- wohner nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehört. Bei mehreren Haushalten in einem Wohngebäude ist ggf. zuvor entsprechend der zivilrechtlichen Vereinbarung eine Verteilung auf die Haushalte vor der kopfteiligen Aufteilung vorzunehmen.

Ausnahmen vom Kopfteilprinzip

Ist ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft vorübergehend vom Haushalt abwesend und nutzt die Unterkunft tatsächlich nicht (Auslandsreise bis 6 Monate, Inhaftie- rung, Aufenthalt minderjähriger Schüler im Internat während der Ausbildung, vorü- bergehender stationärer Aufenthalt), ist aber mit der Rückkehr in den Haushalt zu rechnen, so ist sein Kopfteil auf die verbleibenden Mitglieder der BG zu verteilen. Das gilt auch bei Ehepaaren, bei denen ein Partner aus gesundheitlichen Grün- den in einem Pflegeheim untergebracht ist. Dann besteht die Bedarfsgemein- schaft fort und dem verbleibenden Ehepartner ist daneben der Regelsatz für den Alleinstehenden zu gewähren (BSG, Urteil vom 16.04.2013, B 14 AS 71/12 R).

3.4.0 Darlehensgewährung

Bei der Gewährung von Darlehen sind § 42a SGB II bzw. §§ 37 und 38 SGB XII (Vorschriften zur Bewilligung, Sicherung und Tilgung) zu beachten.

4.0.0 Angemessenheit von Unterkunftskosten

Die Angemessenheit der Unterkunftskosten bestimmt sich nach dem Produkt aus der angemessenen Wohnfläche für Mietwohnungen je nach Personen in der Bedarfsgemeinschaft (Nr. 4.1.1) und dem angemessenen Preis je Quadratmeter Wohnfläche für Mietwohnungen (Nr. 10.0.0).

4.1.0 Angemessene Wohnungsgröße

4.1.1 Wohnflächenhöchstgrenzen

Als Wohnflächenhöchstgrenzen gelten in der Regel folgende Werte:

Anzahl der Perso- nen in der BG	Angemessene Wohnungsfläche Mietwohnungen in qm	Angemessene Wohnfläche Eigentumswoh- nungen in qm	Angemessene Wohnfläche Eigenheim in qm
1	bis zu 50	bis zu 80	bis zu 90
2	bis zu 60	bis zu 80	bis zu 90
3	bis zu 75	bis zu 100	bis zu 110
4	bis zu 90	bis zu 120	bis zu 130
5	bis zu 105	bis zu 140	bis zu 150
je weitere Pers.	bis zu 15	bis zu 20	bis zu 20

Zur Wohnfläche zählen auch alle Nebenräume (z.B. Küche, Flur, Bad, WC).

4.1.2 Gerechtfertigter Mehrbedarf

Bei einer Einzelfallbetrachtung kann sich zusätzlicher Wohnraumbedarf insbe- sondere aus der persönlichen Situation der Betroffenen ergeben (Behinderung, Gesundheitszustand, Alter). Bei einem Bedarf von mehreren Personen ist auch deren Zahl und Alter zu berücksichtigen.

Bei Menschen mit Behinderung, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweis- es mit dem Vermerk „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) sind, kann be- hinderungsbedingt insbesondere ein Mehrbedarf von bis zu 15 qm gerechtfertigt sein (z.B. Rollstuhlfahrer und Benutzer eines Rollators als Gehilfe).

4.2.0 Verfahrensweise bei unangemessenen Unterkunftskosten

4.2.1 Befristete Anerkennung

Unangemessen hohe Aufwendungen für die Unterkunft sind nur so lange als Be- darf anzuerkennen, wie es dem Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemein- schaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Re- gel längstens jedoch für sechs Monate (§ 22 Abs. 1 SGB II, § 35 Abs. 2 SGB XII).

4.2.2 6 – Monatsfrist

Ergibt die Prüfung im Einzelfall, dass die Unterkunftskosten unangemessen hoch sind (Überschreitung der Gesamtangemessenheitsgrenze nach 6.0.0), ist der Leistungsberechtigte schriftlich zur Senkung der Unterkunftskosten mit Fristset- zung (max. 6 Monate) aufzufordern. Den Leistungsberechtigten trifft dann eine Obliegenheit zur Kostensenkung. Nach Ablauf der Frist sind die Unterkunftskos-

ten auf das angemessene Maß zu reduzieren, es sei denn, der Leistungsberech- tigte hat dargelegt, dass ihm die Senkung der Unterkunftskosten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hatte, nicht möglich oder nicht zumutbar war.

4.2.3 Pflichten des Leistungsberechtigten

Hat der Leistungsberechtigte eine Verpflichtung zur Senkung der Unterkunfts- kosten nach Nr. 4.2.2 erhalten, hat der Leistungsberechtigte binnen eines Mo- nats schriftlich mitzuteilen, welche Maßnahmen er zur Reduzierung der unange- messenen Kosten ergreifen will.

Solche Maßnahmen betreffen:

- Reduzierung der Heizkosten durch Senkung des Verbrauchs oder Verwendung von preiswerteren Brennstoffen, sofern deren Einsatz technisch möglich ist.
- Aufnahme von Mietern bzw. Untermietern, soweit bauliche Belange nicht ent- gegenstehen
- Reduzierung der Nebenkosten,
- Prüfung eines Umzuges in eine kostengünstigere Wohnung. Dazu hat der Leistungsberechtigte monatlich bei mindestens zwei Vermietern vom örtlichen Wohnungsmarkt des Landkreises Sonneberg Mietangebote einzuholen und diese unaufgefordert dem Leistungsträger vorzulegen.

4.2.4 Folgen der fehlenden Mitwirkung des Leistungsberechtigten

Weigert sich der Leistungsberechtigte, obwohl es ihm zumutbar ist, sich um eine Absenkung der Unterkunftskosten zu bemühen (z.B. reduzierter Verbrauch von Heizmedien, Untervermietung, Wohnungswechsel), werden nur die angemes- senen Unterkunftskosten anerkannt. Das Einräumen einer Frist ist entbehrlich. Sofern der erwerbsfähige Leistungsberechtigte dauerhaft mehr als 10 v.H. des Regelsatzes zur Deckung der unangemessenen Unterkunftskosten abzwei- gen muss und ein längerer Leistungsbezug absehbar ist, ist ausdrücklich auf die möglicherweise eintretende Verschuldung hinzuweisen. Ggf. sollte dann die 6-Monats-Frist als notwendige Such- und Überlegungsfrist unter Beifügung eines Beratungsprotokolls zugesichert werden.

Bei kostenunangemessenen Wohnungen können Anträge auf Direktzahlung nach § 22 Abs. 7 SGB II auch abgelehnt werden, da die damit ggf. verlängerte Aufrechterhaltung eines kostenunangemessenen Mietverhältnisses nicht im öf- fentlichen Interesse liegt.

4.2.5 Darlegungspflicht des Leistungsberechtigten

Macht ein Leistungsberechtigter geltend, es sei ihm wegen der Situation am öf- fentlichen Wohnungsmarkt des Landkreises Sonneberg nicht möglich, innerhalb von 6 Monaten die Unterkunftskosten auf einen angemessenen Betrag zu sen- ken, so ist er verpflichtet, substantiiert darzulegen, dass eine Absenkung der Un- terkunftskosten trotz ernsthafter und intensiver Bemühungen nicht möglich war.

4.2.6 Zumutbarkeit eines Umzuges

Von der Zumutbarkeit eines Umzuges kann im Regelfall ausgegangen werden, wenn das Umzugsverlangen den Leitvorstellungen des SGB XII und SGB II ge- recht wird.

Unzumutbarkeit liegt nicht schon dann vor, wenn der Umzug vom Leistungsbe- rechtigten und (oder) den übrigen Personen der Bedarfsgemeinschaft als unzu- mutbar empfunden wird. Bei der Prüfung kommt es nicht primär auf diese sub- jektiven Empfindungen an, sondern darauf, ob für einen objektiven Betrachter Unzumutbarkeit festzustellen ist. Dies ist eine notwendige und an sich selbstver- ständliche Eingrenzung, da das Umzugsverlangen vom Betroffenen selbst stets hart empfunden werden dürfte. Bei der Prüfung, ob Unzumutbarkeit vorliegt, ist daher insbesondere zu prüfen, welche Besonderheiten der Einzelfall gegenüber der Situation anderer vergleichbarer Gruppen von Leistungsberechtigten auf- weist.

Unzumutbarkeit liegt nur bei einer von den typischen Belastungen, die üblicher- weise mit einem Umzug verbunden sind, erheblich abweichenden, besonderen Belastungssituation vor.

4.2.7 Fallbeispiele zu Nr. 4.2.6

Insbesondere in den nachfolgend genannten Fällen kann regelmäßig von der Unzumutbarkeit eines Umzuges ausgegangen werden:

- Es ist konkret absehbar, dass der Leistungsberechtigte in einem Zeitraum von 6 Monaten ab Wirksamwerden der Kostensenkungsaufforderung voraussichtlich aus dem Leistungsbezug ausscheidet (z.B. durch konkret absehbare Beschäfti- gung, konkret absehbaren Rentenbezug). Die Hoffnung eines Leistungsberech- tigten auf den Erfolg seiner Arbeitsuche reicht hierfür ausdrücklich nicht.
- Eine schwere Erkrankung steht dem Umzug nachweislich entgegen, ggf. Ein- schaltung des Arztes.
- Es ist eine Behinderung des Leistungsberechtigten oder eines Mitgliedes der Bedarfsgemeinschaft vorhanden oder eingetreten (Vorlage des Ausweises nach dem Schwerbehindertengesetz), aufgrund deren ein Umzug unzumutbar ist.
- Insbesondere bei Alleinerziehenden kann ein Umzug unzumutbar sein, wenn z.B. die Großeltern vor Ort einen Teil der Kinderbetreuung übernehmen und damit die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit/Ausbildung ermöglichen.

Eine (weitere) Einschränkung von Umzügen wegen unangemessener Unter- kunftskosten kann sich aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlich- keit (z.B. Geringfügigkeit der Überschreitung der Mietobergrenze) ergeben.

5.0.0 Heizkosten

5.0.1 Angemessene Heizkosten

Leistungen für Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind.

Die Angemessenheit der Höhe der Heizkosten ist zunächst unabhängig von der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft zu prüfen.

Dazu ist zunächst der aktuelle bundesweite Heizspiegel heran zu ziehen.

Einzelfallprüfung:

Liegen die Heizkosten im Einzelfall über einem aus dem bundesweiten Heizspiegel zu ermittelnden Grenzwert, so sind sie im Regelfall nicht mehr als angemessen zu betrachten. Hinsichtlich des Grenzwertes ist auf die Werte für „zu hohe“ Heizkosten im bundesweiten Heizspiegel abzustellen. Im Fall der Überschreitung dieses Grenzwertes obliegt es dem Leistungsberechtigten im konkreten Einzelfall Umstände darzulegen, warum seine Aufwendungen für die Heizkosten gleichwohl noch als angemessen anzusehen sind.

Übersteigen diese Aufwendungen den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang, sind sie insoweit als Bedarf der Leistungsberechtigten nur anzuerkennen, solange es diesen Personen nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate.

5.0.2 Inhalt der Heizkosten

Die laufenden und einmaligen Heizkosten bemessen sich nach dem angemessenen Bedarf für die Heizung der Wohnung inklusive Warmwasserbereitung, wenn dieses zentral aufbereitet wird.

Betriebsstromkosten für die Heizungsanlage sind gesondert zu erbringen, sofern diese nicht bereits Bestandteil der Heizkostenabrechnung sind. Sofern der Aufwand nicht getrennt erfasst wird, kann eine Übernahme in Höhe von 5 % der Brennstoffkosten im Rahmen der Angemessenheit erfolgen. Bei der Berechnung ist nur von den reinen Brennstoffkosten auszugehen; der Grundpreis ist hier nicht erneut übernahmefähig (BSG, Urteil vom 03.12.15 (B 4 AS 47/14 R)).

5.0.3 Nachzahlungsbeträge

Nachzahlungsbeträge im Rahmen der Jahresabrechnung werden übernommen, soweit sie angemessen im Sinne von Nr. 5.0.1 der Unterkunftsrichtlinie sind und die Zahlungsverpflichtungen zum Zeitpunkt des Hilfebedarfes bestehen.

Die Nachzahlung ist in einer Summe dem Bedarf im Monat der Fälligkeit hinzuzurechnen. Die jährlichen Abrechnungen hat der Leistungsberechtigte im Rahmen der ihm obliegenden Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten unverzüglich nach Erhalt vorzulegen.

5.1.0 Kosten für Warmwasserbereitung

Sofern – wie bei der Mehrzahl der Haushalte – die Warmwasserversorgung zentral für alle Wohneinheiten in einem Mehrparteienwohnhaus (über die Heizanlage, eine Warmwassertherme oder Fernwärme) und die Abrechnung der Warmwasserkosten im Rahmen der Nebenkostenabrechnung erfolgt, sind die Kosten als Bedarf für Unterkunft und Heizung anzuerkennen. Gleiches gilt für Wohnungen beziehungsweise Einfamilienhäuser, in denen Warmwasser über die Heizungsanlage erzeugt wird.

Soweit die Erzeugung von Warmwasser nicht im Rahmen der Kosten für Unterkunft und Heizung übernommen werden kann, weil eine dezentrale Erzeugung getrennt von der Heizung erfolgt, ist ein Mehrbedarf nach § 21 Abs. 7 SGB II bzw. § 30 Absatz 7 SGB XII anzuerkennen.

5.2.0 Zahlungsweise

In laufenden Fällen ist die Leistung in einer Summe bzw. im Monat des Kaufes zusammen mit den Kosten der Unterkunft zu überweisen. Nach Erhalt der Lieferung ist die Rechnung beim Leistungsträger vorzulegen.

6.0.0 Gesamtangemessenheitsgrenze

Zur Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung ist die Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze (Bruttowarmmiete) vorzunehmen. Für die angemessenen Kosten der Unterkunft sind die Werte nach 10.0.0 heranzuziehen.

Für die Aufwendungen für angemessene Heizkosten sind in einer ersten Stufe insbesondere im Zusicherungsverfahren die für den Landkreis Sonneberg ermittelten Richtwerte für Heizkosten nach 5.0.1 zu berücksichtigen. Bei Überschreitung dieser Richtwerte in bereits genutzten Unterkünften ist im Einzelfall regelmäßig auf die Werte nach dem Bundesweiten Heizspiegel zurückzugreifen und bei deren Überschreitung ist in einem dritten Schritt eine Einzelfallprüfung vorzunehmen.

7.0.0 Sonderfälle

7.0.1 Leistungsbereich SGB XII

1. Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, ohne die Angemessenheitsgrenze zu übersteigen, so sind diese Kosten zu übernehmen.

2. Im Übrigen wird für diesen Leistungsbereich auf die Regelungen des § 35 Abs. 2 SGB XII verwiesen.

7.0.2 Leistungsbereich SGB II

1. Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, wird nur der bisherige Bedarf anerkannt.

2. Kosten für Unterkunft und Heizung bei Unterbrechung des Leistungsbezuges. Es erfolgt keine Begrenzung auf die bisherigen Unterkunfts-kosten für einen nicht erforderlichen Umzug, wenn der Hilfebedürftige seine frühere Hilfebedürftigkeit für mindestens einen Kalendermonat durch bedarfsdeckendes Einkommen überwunden hat und aus dem Leistungsbezug ausgeschieden war (BSG, Urteil vom 09.04.2014 - B 14 AS 23/13).

7.0.3 Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkaution

1. Bei vorheriger Zusicherung des Leistungsträgers können Aufwendungen für eine Mietkaution, für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen und unumgängliche Wohnungsbeschaffungskosten (z.B. Maklerkosten, Ablösungsbeträge) übernommen werden. Der Leistungsträger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind. Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den Leistungsträger veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann.

2. Aufwendungen für eine Mietkaution und für Genossenschaftsanteile sollen als Darlehen erbracht werden. Das Darlehen unterfällt der Tilgungsregelung des § 42a Abs. 2 SGB II.

8.0.0 Umzugskosten

Zu den Kosten der Unterkunft gehören auch die Kosten eines leistungsrechtlich notwendigen Umzuges und die damit in Zusammenhang stehenden Renovierungskosten. Grundsätzlich sind Umzug und Renovierung in Selbsthilfe durchzuführen. In diesem Fall sind nur die für die Selbsthilfe erforderlichen Kosten zu übernehmen (z.B. Mietwagen, Materialkosten).

8.1.0 Kostenübernahme

Ist es dem Leistungsberechtigten nicht möglich und zumutbar, den Umzug/die Renovierung selbst durchzuführen, kann die Übernahme der Kosten durch ein Handwerks- bzw. Umzugsunternehmen in Betracht kommen. Der Leistungsbe-rechtigte hat hierzu in der Regel drei Kostenvoranschläge von Mietwagenanbietern bzw. Umzugsunternehmen einzureichen.

Voraussetzung für die Kostenübernahme ist die vorherige Zusicherung des Leistungsträgers.

8.2.0 Notwendiger Umzug

1. Ein Umzug ist leistungsrechtlich notwendig, wenn:

- ein rechtskräftiges Räumungsurteil vorliegt (z.B. bei Abriss),
- die bisherige Wohnung nachweislich nicht den gesundheitlichen Anforderungen genügt und nachweislich keine Aussicht auf eine Beseitigung der Mängel durch den Vermieter in einer angemessenen Frist besteht,
- die bisherige Wohnung unangemessen ist und der Leistungsträger einen Umzug fordert,
- die bisherige Wohnung zu klein ist, um ein menschenwürdiges Leben sicherzustellen,
- berufliche Gründe den Umzug erfordern,
- andere Gründe den Umzug notwendig machen (z.B. Schutzsuche im Frauenhaus bzw. in einer Frauenschutzwohnung, Ehescheidung).

2. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine leistungsrechtliche Notwendigkeit schon dann besteht, wenn ein plausibler, nachvollziehbarer und verständlicher Grund für den Umzug vorliegt (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 19.04.1989, FEVS 39, 73; VGH Baden Württemberg, Beschluss vom 02.09.1996, FEVS 47, 325; Hess. VGH, Urteil vom 19.03.1991, FEVS 41, 422).

3. Wenn es notwendig gewesen ist, dass der Leistungsberechtigte eine neue Wohnung angemietet und bezogen hat und wenn er alles ihm Mögliche und Zumutbare getan hat, um die Aufwendung für die frühere Wohnung so gering wie möglich zu halten, können ggf. auch doppelte Mietzahlungen, maximal für die Dauer der Kündigungsfrist, notwendig sein.

8.3.0 Kosten bei Beendigung des Mietverhältnisses

1. Auch Kosten, die bei Beendigung des Mietverhältnisses aufzuwenden sind, um die Wohnung in den bei Einzug übernommenen Zustand zu versetzen, sind grundsätzlich Bestandteil der Unterkunfts-kosten und gehören damit zum notwendigen Umzugsbedarf, wenn eine entsprechende Vereinbarung im Mietvertrag getroffen worden ist, die Renovierung bei Zugrundelegung der Vertragsbedingungen notwendig und der Auszug sozialrechtlich gerechtfertigt.

2. Die Schlussrenovierung nach dem Tod stellt eine Nachlassschuld dar (§ 1967 BGB), für die der Erbe haftet. Ein Anspruch des Erben gegen den Leistungsträger besteht nicht.

3. Kosten für weitergehende Reparaturen wegen Beschädigung der Mietsache gehören nicht zum Unterkunftsbedarf, denn notwendig ist nur der Unterkunftsbedarf, der dem Leistungsberechtigten bei ordnungsgemäßer Wohnnutzung entsteht. Soweit sich ein Leistungsberechtigter durch vertragswidriges Verhalten dem Vermieter gegenüber ersatzpflichtig macht, liegt die Durchsetzbarkeit derartiger Ersatzansprüche im Risikobereich des Vermieters.



9.0.0 Zahlungen direkt an den Vermieter

Kosten für Unterkunft und Heizung sollen vom Leistungsträger an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch den Leistungsberechtigten nicht sichergestellt ist (§ 35 Abs. 1 SGB XII; § 22 Abs. 7 SGB II).

10.0.0 Höchstbeträge für Kosten der Unterkunft

Die Angemessenheit einer Wohnung ist nicht nur durch deren Größe bestimmt, sondern auch durch Ausstattung, Lage und Bausubstanz, die nur einfachen und grundlegenden Bedürfnissen entsprechen und keinen gehobenen Lebensstandard aufweisen. Die Wohnung muss im unteren Segment der nach der Größe in Betracht kommenden Wohnungen im Landkreis Sonneberg liegen. Die Angemessenheit bestimmt sich dann aus dem Produkt von Wohnfläche und Standard, das sich in der Wohnungsmiete niederschlägt.

Für die Ermittlung der angemessenen Höchstbeträge für die Kosten der Unterkunft im Landkreis Sonneberg sind die tatsächlichen Verhältnisse auf dem örtlichen Wohnungsmarkt der Stadt Sonneberg und des übrigen Landkreises in einer eigenen Wohnungsmarktanalyse der Landkreisverwaltung im Jahr 2016 untersucht worden. Auf Basis dieser Ergebnisse wurde in einem schlüssigen Konzept die regional angemessene Referenzmiete für Leistungsberechtigte aus den Leistungsbereichen des SGB II und SGB XII im Landkreis Sonneberg ermittelt. Diese zu Mietwohnungen entwickelten Grundsätze gelten auch, soweit Leistungsberechtigte ein selbst genutztes Hausgrundstück von angemessener Größe im Sinn des § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 SGB II und § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII bewohnen. Es sind daher für die Angemessenheit der Kosten eines Eigenheims die anerkannte Wohnungsgröße nach Nr. 4.1.1 für eine angemessene vergleichbare Mietwohnung und die Aufwendungen für eine Mietwohnung dieser Größe mit unterem Wohnstandard zu Grunde zu legen.

Für den Landkreis Sonneberg werden als regional angemessene Referenzmiete folgende Höchstbeträge für monatlich angemessene Aufwendungen der Bruttokaltmiete für die Unterkunft im Anwendungsbereich nach § 22 SGB II, § 35 und § 42 SGB XII festgelegt:

Anzahl der Personen	Wohnfläche	Grundmiete		Kalte Nebenkosten		Bruttokaltmiete €/m²	Gesamtbruttokaltmiete €/Monat
		€/m²	€/Monat	€/m²	€/Monat		
1	über 25 bis 50 m²	5,00	250,00	1,31	65,50	6,31	315,50
2	über 50 bis 60 m²	4,84	290,40	1,18	70,80	6,02	361,20
3	über 60 bis 75 m²	5,20	390,00	1,17	87,75	6,37	477,75
4	über 75 bis 90 m²	5,33	479,70	1,16	104,40	6,49	584,10
jede weitere Person	zusätzlich 15 m²	5,33		1,16			

Zur Integration in regulären Wohnraum kann bei obdachlosen bzw. von Obdachlosigkeit bedrohten Menschen sowie bei Mehrpersonenhaushalten ab 5 Personen im Rahmen einer Einzelfallentscheidung ein angemessener Aufschlag auf die Bruttokaltmiete erfolgen. Für Mehrpersonenhaushalten ab 5 Personen gilt dies, wenn zu den pauschalen Aufschlägen für „jede weitere Person“ tatsächlich zeitnah keine kostenangemessene Unterkunft im Vergleichsraum anmietbar ist.

11.0.0 Gültigkeit der Verwaltungsvorschrift

Der Kreistag des Landkreises Sonneberg hat in seiner Sitzung am 14.04.2021 mit Beschluss Nr.: 233/14/2021 der 1. Änderung der Verwaltungsvorschrift – Unterkunftsrichtlinie – zugestimmt.

Die 1. Änderung der Verwaltungsvorschrift – Unterkunftsrichtlinie tritt am 01.04.2021 in Kraft.

Sonneberg, den 14.04.2021

Schmitz, Landrat

Allgemeinverfügung Nr. 2/2021

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG)
Allgemeinverfügung Nr. 2/2021
über Maßnahmen nach § 36 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 der 2. ThürSARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung**

Der Landrat des Landkreises Sonneberg ordnet gem. §§ 28, 28a, 33 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 der 2. ThürSARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung vom 31. März 2021 und in Verbindung mit § 35 S. 2 des Thüringer

Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung nachfolgende Allgemeinverfügung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit an:

1. An allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in staatlicher wie freier Trägerschaft einschließlich der Schulhorte und Internate, die der Schulaufsicht nach § 2 Abs. 6 ThürSchAG in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, gilt:
 - a) das Singen (Einzelgesang, Duett, Chor) und der Instrumentalunterricht mit Aerosol-Emissionen werden untersagt.
 - b) der Sport- und Schwimmunterricht in geschlossenen Räumen wird untersagt.
 - c) Der erste Schnelltest in der Woche nach Ziffer 6 der Allgemeinverfügung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 09.04.2021 hat für die Schüler im Präsenzunterricht montags zu Beginn der ersten Unterrichtsstunde zu erfolgen.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 16. April 2021 in Kraft und am 30.04.2021 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg, erhoben werden.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt, ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Hinweis:

Nach § 41 Abs. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann im Landratsamt Sonneberg, nach Vereinbarung eines Termins eingesehen werden.

Sonneberg, den 16. April 2021

Hans-Peter Schmitz
Landrat

Siegel

Allgemeinverfügung Nr. 3/2021

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG)
Allgemeinverfügung Nr. 3/2021
über Maßnahmen nach § 36 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 der 2. ThürSARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung**

Der Landrat des Landkreises Sonneberg ordnet gem. §§ 28, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 der 2. ThürSARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung vom 31. März 2021 und in Verbindung mit § 35 S. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung nachfolgende Allgemeinverfügung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit an:

§ 1 Bestattungen, Eheschließungen

Abweichend von den Regelungen in § 17 der ThürSARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung darf bei Bestattungen und standesamtlichen Eheschließungen eine Gesamtzahl von 10 Personen nicht überschritten werden.

§ 2 Besuchsverbot in Krankenhäusern

Besuche in den Krankenhäusern des Landkreises Sonneberg sind grundsätzlich untersagt. Für medizinische, therapeutische, rechtsberatende, seelsorgerisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche, insbesondere Besuche von Geburts-, Kinder- und Palliativstationen oder Hospizen, können abweichende Regelungen von der Leitung der Einrichtung getroffen werden, sofern ein ausreichend hoher Infektionsschutz sichergestellt ist.

§ 3 Abgabe von Speisen und Getränken

Über die Regelungen des § 20 der ThürSARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung hinaus ist der Verzehr von Speisen und Getränken erst außerhalb der Verkaufsstelle in einer Entfernung von mindestens 50 m zulässig.

§ 4 Geltung weiterer Vorschriften

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der ThürSARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung vom 31. März 2021 sowie der Allgemeinverfügung des Landkreises Sonneberg Nr. 16/2020 vom 15. Dezember 2020.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 IfSG darstellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 19. April 2021 in Kraft und am 04. Mai 2021 außer Kraft.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt, ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg, erhoben werden.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt, ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Hinweis:

Nach § 41 Abs. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann im Landratsamt Sonneberg, nach Vereinbarung eines Termins eingesehen werden.

Sonneberg, den 19. April 2021

Hans-Peter Schmitz
Landrat

Siegel

Allgemeinverfügung Nr. 4/2021**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG)****Allgemeinverfügung Nr. 4/2021****über Maßnahmen nach § 36 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 der 2. ThürSARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung**

Der Landrat des Landkreises Sonneberg ordnet gem. §§ 28, 28a, 33 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 der 2. ThürSARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung vom 31. März 2021 und in Verbindung mit § 35 S. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung nachfolgende Allgemeinverfügung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit an:

1. Die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in staatlicher wie freier Trägerschaft einschließlich der Schulhorte und Internate, die der Schulaufsicht nach § 2 Abs. 6 ThürSchAG in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, werden geschlossen.

2. Der Unterricht für alle Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in staatlicher wie freier Trägerschaft einschließlich der Schulhorte und Internate, die der Schulaufsicht nach § 2 Abs. 6 ThürSchAG in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, findet (entsprechend dem § 41 Abs. 1 Nr. 3 der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSpVO) ab dem 21.04.2021 im häuslichen Lernen statt. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Schüler der Abschlussklassen sowie die Schüler, welche im Schuljahr 2020/2021 eine besondere Leistungsfeststellung nach § 68 ThürSchulO ableisten.

Solange und soweit die Schließung nach Abs. 1 gilt, findet für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 6 und der Förderzentren eine Notbetreuung statt. Neben der Notbetreuung nach § 43 Abs. 1 und Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSpVO findet eine Notbetreuung auch für Kinder allein erziehender Elternteile statt.

Der Anspruch der Schülerinnen und Schüler auf Betreuung nach § 10 Abs. 2 ThürSchulG in der jeweils geltenden Fassung ist eingeschränkt.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 19. April 2021 in Kraft und am 4. Mai 2021 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg, erhoben werden.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt, ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird.

Beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Hinweis:

Nach § 41 Abs. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann im Landratsamt Sonneberg, nach Vereinbarung eines Termins eingesehen werden.

Sonneberg, den 19. April 2021

Hans-Peter Schmitz
Landrat

Siegel

Beschlüsse des Kreistages Sonneberg**Beschlüsse des Kreistages Sonneberg vom 24.02.2021****Beschluss – Nr. 208/12/2021****Geschäftsordnungsantrag des Kreistagsmitgliedes, Herr Jonas Greiner
Der Kreistag beschließt:**

„Dem Geschäftsordnungsantrag des Kreistagsmitgliedes, Herr Jonas Greiner, den Tagesordnungspunkt 4 der nichtöffentlichen Sitzung („Änderungen der medizinischen Ausrichtung der REGIOMED-KLINIKEN GmbH“) von der Tagesordnung abzusetzen und zu vertagen, wird stattgegeben.“

Schmitz, Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 209/12/2021**Aufnahme eines Dringlichkeitsantrages der AfD-Kreistagsfraktion auf die Tagesordnung****Der Kreistag beschließt:**

„Der Dringlichkeitsantrag der AfD-Kreistagsfraktion ‚Aufforderung des Landkreises Sonneberg an den Thüringer Landkreistag zur umgehenden Beendigung von Betriebsschließungen und Geschäftsschließungen und Aufforderung zur sofortigen Auszahlung der Coronahilfen‘ wird nicht auf die Tagesordnung aufgenommen.“

Schmitz, Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 210/12/2021**Bestätigung der geänderten Tagesordnung der Sitzung des Kreistages vom 24.02.2021****Der Kreistag beschließt:**

„Die geänderte Tagesordnung der Sitzung des Kreistages vom 24.02.2021 wird beschlossen.“

Schmitz, Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 211/12/2021**Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung des Kreistages vom 09.12.2020****Der Kreistag beschließt:**

„Der öffentliche Teil der Niederschrift der Sitzung des Kreistages vom 09.12.2020 wird genehmigt.“

Schmitz, Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 212/12/2021**Änderungsantrag der AfD-Kreistagsfraktion****Der Kreistag beschließt:**

„Der Änderungsantrag der AfD-Kreistagsfraktion, die Gesamtsumme im Beschlusstext zu Tagesordnungspunkt 6 der öffentlichen Sitzung („Beantragung und Verwendung von Fördermitteln nach der VV des TMBJS zur Umsetzung des Investitionsprogrammes zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder – GanztagsInvest-Richtlinie“) auf 800.000 EUR zu erhöhen, wird abgelehnt.“

Schmitz, Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 213/12/2021**Beantragung und Verwendung von Fördermitteln nach der VV des TMBJS zur Umsetzung des Investitionsprogrammes zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder (GanztagsInvest-Richtlinie)****Der Kreistag beschließt:**

„Für den gezielten Ausbau ganztägiger Angebote an Grundschulen des Landkreises Sonneberg werden im Haushaltsjahr 2021 Ausgaben in Höhe von insgesamt 720.000 EUR veranschlagt. Die Deckung erfolgt anteilig durch Fördermittel nach der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend



und Sport zur Umsetzung des Investitionsprogrammes zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern (GanztagsInvest-Richtlinie) in Höhe von 573.784,33 EUR.“

Schmitz, Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 214/12/2021

Antrag der Kreistagsfraktion SPD

Wiedereinführung der Schulbezirke

Der Kreistag beschließt:

1. Die Beschlüsse des Kreistages Nr. 282/25/2013 vom 12.06.2013 und 250/19/2017 vom 18.10.2017 werden aufgehoben.
2. Die Schulbezirke werden wieder eingeführt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen der Schulnetzplanung einen Vorschlag zur Neuordnung der Schulbezirke vorzulegen.“

Schmitz, Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 215/12/2021

Antrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE./GRÜNE

Stärkung der Bergwachten im Landkreis Sonneberg

Der Kreistag beschließt:

„Der Landrat des Landkreises Sonneberg wird beauftragt, mit dem Rettungsdienstzweckverband Südthüringen Verhandlungen zu den folgenden Punkten zu führen und sich für deren zeitnahe Umsetzung einzusetzen:

- Erstellung einer Struktur- und Gefahrenanalyse zur Bergrettung im Landkreis Sonneberg durch den Rettungsdienstzweckverband Südthüringen, um eine solidere Verhandlungsgrundlage gegenüber den gesetzlichen Kostenträgern (Krankenkassen) zur Vergütung von Einsätzen zu schaffen
- Gewährung einer permanenten finanziellen Unterstützung der Bergwachten im Landkreis Sonneberg durch den Rettungsdienstzweckverband Südthüringen, um deren Handlungsfähigkeit langfristig zu gewährleisten

Der Kreistag des Landkreises Sonneberg spricht sich ausdrücklich für die Umsetzung der genannten Maßnahmen aus und fordert den Rettungsdienstzweckverband Südthüringen auf, den Forderungen schnellstens nachzukommen.

Darüber hinaus wird die Kreisverwaltung beauftragt, zu prüfen, welche Maßnahmen seitens des Landkreises Sonneberg ergriffen werden können, um die Bergwachten im Kreisgebiet bei der Bewältigung ihrer Nachwuchsprobleme zu unterstützen.“

Schmitz, Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 216/12/2021

Geschäftsordnungsantrag des Kreistagsmitgliedes, Herr Jonas Greiner

Der Kreistag beschließt:

„Dem Geschäftsordnungsantrag des Kreistagsmitgliedes, Herr Jonas Greiner, auf Aussprache zu seinen Fragen an den Landrat hinsichtlich des Krankenhausstandortes Neuhaus am Rennweg, wird stattgegeben.“

Schmitz, Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 220/12/2021

Öffentliche Bekanntmachung eines in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlusses

Der Kreistag beschließt:

„Der Beschluss Nr.: 219/12/2021 des Kreistages Sonneberg vom 24.02.2021 wird ohne die Anlagen öffentlich bekannt gemacht.“

Schmitz, Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 219/12/2021

Bestätigung Vertragswerk Duale Systeme 2021 - 2023

Der Kreistag beschließt:

„Der Kreistag bestätigt das Vertragswerk 2021 - 2023, bestehend aus Abstimmungsvereinbarung, zugehörigen Anlagen 1 - 6 und Nebenentgeltvereinbarung zwischen dem Landkreis Sonneberg und den Dualen Systemen gemäß § 22 VerpackG in der vorliegenden Fassung.

Der Landrat wird beauftragt, die Verträge abzuschließen.“

Schmitz, Landrat

Siegel

Hinweis

Sofern Anlagen Bestandteil von Bekanntmachungen des Landkreises Sonneberg sind, werden diese im Landratsamt Sonneberg zur Einsicht ausgelegt. Diese können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Satzungen und Beschlüsse des Landkreises Sonneberg sind zudem im PDF-Dokument des Amtsblattes des Landkreises Sonneberg auf den Internetseiten des Landkreises Sonneberg unter folgendem Link abrufbar:

www.kreis-sonneberg.de/landkreis/amtsblatt

Omnibus Verkehrs Gesellschaft mbH

Stellenausschreibung

Wir suchen zum Beginn des Ausbildungsjahres 2021/2022

einen Auszubildenden (m/w/d) zum Berufskraftfahrer

Deine Aufgaben:

Während Deiner Ausbildung zum Berufskraftfahrer lernst du das Führen von Bussen und erwirbst den Führerschein Klasse D. Im ersten Ausbildungsjahr machst Du Dich in unserer betriebseigenen Werkstatt zunächst mit der Fahrzeugtechnik vertraut. Du erfährst, wie Busse gewartet, Schäden und Störungen erkannt und behoben werden. Im weiteren Verlauf Deiner Ausbildung machst Du Dich vertraut mit der Planung und Steuerung des Fahrzeug-, Personal- und Mitteleinsatzes vertraut und wirst, sobald dies möglich ist, zu ersten Fahrten selbstständig eingesetzt.

Dein Profil:

Du hast die Schule (bald) erfolgreich abgeschlossen und bist mindestens 17 Jahre alt. Du begeisterst Dich für Technik. Service- und Sicherheitsorientierung sind Dir wichtig. Du bist flexibel und zuverlässig und bewahrst auch in schwierigen Situationen die Ruhe und behältst den Überblick. Von Vorteil wäre, wenn Du den Führerschein Klasse B besitzt oder diesen kurzfristig erwirbst.

Für diese Stelle erwartest Dich im Rahmen des Auswahlprozesses eine Eignungsuntersuchung. Die Berufsschule für diesen Ausbildungsberuf befindet sich in Zella-Mehlis.

Deine Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richtest Du bitte per Email an:
Omnibus Verkehrs Gesellschaft mbH
Sonneberg/Thür.
Hönbacher Straße 7, 96515 Sonneberg
info@ovg-son.de

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

Impressum Amtsblatt des Landkreises Sonneberg

Herausgeber amtlicher und nichtamtlicher Teil:
Landkreis Sonneberg

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Der Landrat

Redaktion:
Landratsamt Sonneberg,
Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg,
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 03675 871-560
E-Mail: pressestelle@lksn.de

Für die Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände bzw. anderer Institutionen außerhalb des Landratsamtes Sonneberg zeichnen diese selbst verantwortlich.

Druck: Frankenpost Verlag GmbH,
Druckzentrum,
Schaumburgstraße 9, 95032 Hof

Verantwortlich für alle Anzeigen:

- HCS Medienwerk GmbH,
Bahnhofstraße 60, 96515 Sonneberg
- Wochenspiegel
Coburg-Sonneberg Verlag GmbH,
Steinweg 51, 96450 Coburg

Auflage:
31.400 Exemplare
(inkl. Lichte und Piesau)

Erscheinungsweise:
Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg erscheint in der Regel monatlich.

Redaktionsschluss: In der Regel am Mittwoch der Woche der Erscheinung. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Verantwortung übernommen. Rücksendung erfolgt nur bei Rückporto.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte des Landkreises Sonneberg verteilt. Der Einzelbezug ist über den Verlag Tel.: 0 36 81 / 851 334 zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MwSt.) pro Ausgabe möglich. Die Publikation steht zusätzlich im Internet als PDF-Version unter www.landkreis-sonneberg.de als kostenloser Download zur Verfügung.

Schulnetzplanung beschlossen

Der Kreistag des Landkreises Sonneberg hat in seiner Sitzung am 14. April 2021 die Fortschreibung der Schulnetzplanung beschlossen. Das Konzept legt die Schullandschaft im Kreisgebiet für die Schuljahre 2021/22 bis 2025/26 fest. Fraktionsübergreifend bekannte sich der Kreistag zum grundsätzlichen Erhalt aller Schulstandorte. Selbst die wenigen Bildungsstätten, die zeitweise infrage standen, erhalten eine Zukunftsperspektive, sofern die Schülerzahlen in den nächsten Jahren ausreichend bleiben. Im Ergebnis bleibt die vielfältige und kleinteilige Bildungslandschaft zum Wohle der Kinder, Eltern und aller Kommunen weiter bestehen. Das Motto „kurze Beine, kurze Wege“ wird im Landkreis Sonneberg auch in Zukunft aufrechterhalten. Die Planung bedarf nun noch der Zustimmung des Thüringer Bildungsministeriums.

„Mit der Fortschreibung der Schulnetzplanung haben wir zentrale Leitplanken für unsere Bildungsregion gesetzt und ich freue mich, dass wir an all unseren Bildungsstätten festhalten. Gemeinsam haben wir für die kommenden fünf Jahre Planungssicherheit. Nun gilt es, weiter Stück für Stück den Sanierungsstau an unseren schulischen Einrichtungen abzubauen“, erklärt Vize-Landrat Jürgen Köpper.

In die Erarbeitung des Konzepts sind anderthalb Jahre gemeinsame Arbeit eingeflossen, die insbesondere vom Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport des Kreistages Sonneberg im engen Zusammenspiel mit dem Schulverwaltungsamt des Landratsamtes geleistet wurde. Aber auch in anderen Ausschüssen des Kreistages, in den Fraktionen und in weiteren Bereichen der Verwaltung widmete man sich intensiv dieser wichtigen Aufgabe. Eng eingebunden in die Erstellung der Planung wurden auch die Schulleitungen, die sich mit großem Engagement einbrachten. Nicht zuletzt wurden auch alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden angehört. Ihre Stellungnahmen wurden beachtet und in der finalen Planung aufgegriffen.

Ziel der Schulnetzplanung des Landkreises Sonneberg war es, ein möglichst vollständiges, alle Schularten umfassendes und wohnortnahes Bildungsangebot zu sichern.

Der Schulnetzplan des Landkreises Sonneberg 2021 bis 2026 ist im Internet unter www.kreis-sonneberg.de/buergerservice/download/schulverwaltungsamt für alle Interessierten abrufbar.

Für den Planungszeitraum der Schuljahre 2021/22 bis 2025/26 liegen folgende Einzelentscheidungen im Rahmen des Schulnetzplans zugrunde:

Beschluss Nr. 1:

Keine Veränderungen durch Neufassung der Schulnetzplanung notwendig

1. An den unten aufgeführten Schulen besteht kein Handlungsbedarf im Rahmen der Schulnetzplanung. Die folgenden Schulen bleiben wie bisher bestehen:

- Staatliche Grundschule Sonneberg-Grube
- Staatliche Grundschule Sonneberg-Oberlind
- Staatliche Grundschule „Geschwister Scholl“ Sonneberg
- Staatliche Grundschule Sonneberg-Wolkenrasen
- Staatliche Grundschule „Dr. Martin Luther“ Judenbach
- Staatliche Grundschule „Südschule“ Steinach
- Staatliche Grundschule Lauscha
- Staatliche Grundschule Steinheid
- Staatliches regionales Förderzentrum Sonneberg
- Bürgerschule Sonneberg Staatliche Regelschule
- Sibylle-Abel-Schule Sonneberg, Staatliche Gemeinschaftsschule
- Staatliches Gymnasium „Hermann Pistor“ Sonneberg
- Staatliches Gymnasium Neuhaus am Rennweg

2. An allen Schulen ist festzustellen, dass ein heterogener Sanierungsstau vorliegt. Die Schulbegehungen durch den Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport haben gezeigt, dass an einigen Schulen gravierende bauliche Probleme vorliegen. Ferner ist festzustellen, dass an einigen Schulen Kapazitätsprobleme vorzufinden sind.

3. Der Landrat wird beauftragt ein Sanierungsprogramm der Schulgebäude in die mittelfristige Finanzplanung einzuarbeiten. Dieses Sanierungsprogramm beziffert den Sanierungsstau an jeder Schule/ jedem Schulstandort und enthält eine mittelfristige Zeitschiene zur Finanzierung mit entsprechenden Maßnahmen zur Umsetzung. Förderprogramme vom Bund und Land sind fortlaufend zu prüfen und konkrete Maßnahmen anzumelden.

Beschluss Nr. 2:

Perspektive der Staatlichen Regelschule „Lichtetal“ Lichte, der Staatlichen Gemeinschaftsschule „Am Rennsteig“ Neuhaus am Rennweg und der Staatlichen Grundschule Neuhaus am Rennweg

1. Aus der Staatlichen Grundschule Neuhaus am Rennweg und der Staatlichen Gemeinschaftsschule „Am Apelsberg“ Neuhaus am Rennweg wird zum Schuljahresbeginn 2022/23 eine zweizügige, die Klassenstufen 1 bis 10 umfassende Gemeinschaftsschule gebildet. Die Staatliche Regelschule „Lichtetal“ Lichte soll zum Schuljahresbeginn 2023/24 der Staatlichen Gemeinschaftsschule Neuhaus am Rennweg angeschlossen werden. Bei ausreichender Schülerzahl gemäß §41a Abs. 2 ThürSchulG bleibt die Staatliche Regelschule „Lichtetal“ Lichte als eigenständige Regelschule erhalten.

Das Staatliche Gymnasium Neuhaus am Rennweg bleibt in seiner jetzigen Form bestehen. Ein Kooperationsvertrag zwischen der neuen Staatlichen Gemeinschaftsschule Neuhaus am Rennweg und dem Staatlichen Gymnasium Neuhaus am Rennweg ist zeitnah abzuschließen.

2. Das Gymnasiumsgebäude wird weiterhin sowohl vom Staatlichen Gymnasium Neuhaus am Rennweg als auch der Staatlichen Gemeinschaftsschule Neuhaus am Rennweg genutzt. Ein entsprechendes Nutzungskonzept des gesamten Standortes ist von den Schulen in Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem Staatlichen Schulamt unter Einbezug externer Beratung zu erarbeiten. Möglichkeiten für die Gestaltung der Freifläche des ehemaligen Standortes der Staatlichen Regelschule Neuhaus am Rennweg sind in die Betrachtung mit einbeziehen. Die Mittel für die externe Beratung sind in den Kreishaushalt 2021 einzustellen.

Die räumliche und digitale Ausstattung am Schulcampus Neuhaus am Rennweg hat so zu erfolgen, dass eine ordentliche Beschulung aller Schüler am Standort Neuhaus am Rennweg gewährleistet ist.

Eine zügige und höchst prioritäre Umsetzung hat zu erfolgen. Dies betrifft insbesondere die notwendigen baulichen Maßnahmen an der GutsMuths-Halle.

3. Der Landrat wird beauftragt, das Gespräch mit dem Bürgermeister der Stadt Saalfeld bzgl. des Fortbestandes des landkreisübergreifenden Schulbezirkes zu führen.

4. Der Landrat wird beauftragt, gemeinsam mit dem Bürgermeister der Stadt Neuhaus am Rennweg die Möglichkeiten der finanziellen Beteiligung der Stadt Neuhaus am Rennweg an den unter Punkt 2 genannten Vorhaben zu klären.

Beschluss Nr. 3:

Perspektive der Staatlichen Gemeinschaftsschule „Nordschule“ Steinach

1. Das nördliche Gebäude der Staatlichen Gemeinschaftsschule „Nordschule“ Steinach wird gemäß Brandschutzkonzept ertüchtigt und so umgebaut, dass die notwendigen Kapazitäten zur Beschulung aller Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10 in diesem Gebäude geschaffen werden. Die dafür erforderlichen finanziellen Mittel sind in die mittelfristige Finanzplanung aufzunehmen.

2. Der Landrat wird beauftragt, das Gespräch mit dem Bürgermeister der Stadt Steinach bzgl. einer gemeinsamen Finanzierung zu suchen.

3. Das südliche Gebäude der Staatlichen Gemeinschaftsschule „Nordschule“ Steinach ist nach Fertigstellung der Bauarbeiten am nördlichen Gebäude der Staatlichen Gemeinschaftsschule „Nordschule“ Steinach zu räumen. Der Landrat wird beauftragt, gemeinsam mit dem Bürgermeister der Stadt Steinach die Nachnutzung des Gebäudes bzw. des Grundstückes zu klären.

Beschluss Nr. 4 zur Schulnetzplanung:

Perspektive der Staatlichen Gemeinschaftsschule „Johann Wolfgang von Goethe“ Schalkau mit den Schulteilen Schalkau, Rauenstein und Mengersgereuth-Hämmern

1. Die Staatliche Gemeinschaftsschule „Johann Wolfgang von Goethe“ Schalkau wird ab dem Schuljahr 21/22 wie folgt geführt:

- Am Standort Schalkau erfolgt die Beschulung der Schüler der Klassenstufen 1 bis 4 einzügig und die Beschulung der Schüler der Klassenstufen 5 bis 10 zweizügig.
- Am Standort Rauenstein erfolgt die Beschulung der Schüler der Klassenstufen 1 bis 4 einzügig.
- Am Standort Mengersgereuth-Hämmern erfolgt die Beschulung der Schüler der Klassenstufen 1 bis 4 einzügig.
- Die Auslastung der Räumlichkeiten an Schulstandort Rauenstein ist durch die Schulleitung zu garantieren und dem Schulträger gegenüber halbjährlich zu dokumentieren.

2. Nach Fertigstellung eines Neubaus für den Schulstandort Mengersgereuth-Hämmern (siehe Punkt 3) wird angestrebt den Schulstandort als eigenständige einzügige Grundschule zu führen. Für die Übergangszeit von Schuljahresbeginn 2021/22 bis zur Fertigstellung des Neubaus am Standort Mengersgereuth-Hämmern sind Ausnahmeregelungen von den unter Punkt 1 festgelegten Zügigkeiten möglich. Diese sind mit dem Schulträger abzustimmen.

3. Für den Schulstandort Mengersgereuth-Hämmern soll die Errichtung eines Neubaus an der „Meng-Hämm-Arena“ für einen einzügigen Schulstandort für die Klassenstufen 1 bis 4 geprüft werden. Hierbei ist vor allem zu prüfen, welche Synergieeffekte durch die Nähe zur Turnhalle und des Kindergartens erzielt werden können. Der Landrat wird beauftragt, Möglichkeiten eines gemeinsamen Finanzierungskonzeptes mit der Bürgermeisterin der Gemeinde Frankenblick zu klären.

4. Das Schulgebäude in Mengersgereuth-Hämmern wird bis zur Fertigstellung des Neubaus längstens jedoch bis zum Schuljahresbeginn 2024/25 weiter für die Beschulung genutzt. Mit der Fertigstellung des Neubaus am Standort „Meng-Hämm-Arena“ ist anzustreben, den Schulstandort Mengersgereuth-Hämmern als eigenständige einzügige Grundschule zu führen. Der Landrat wird beauftragt, nach der Räumung des Gebäudes gemeinsam mit der Bürgermeisterin der Gemeinde Frankenblick die Nachnutzung des Gebäudes bzw. des Grundstückes zu klären.

5. Am Standort Schalkau ist ein Raumkonzept zu erarbeiten, welches auf die Nutzung der Container verzichtet.

Beschluss Nr. 5:**Perspektive der Staatlichen Gemeinschaftsschule „Joseph Meyer“ Neuhaus-Schierschnitz mit den Schulteilen Neuhaus-Schierschnitz und Schwärzdorf**

1. Die Altbausanierung mit Erweiterung der Staatlichen Gemeinschaftsschule Neuhaus-Schierschnitz (Standort Neuhaus-Schierschnitz) ist höchst prioritär umzusetzen.

2. In den kurzfristigen Finanzplan des Landkreises Sonneberg, ist die Sanierung des Bestandsgebäudes am Standort Neuhaus-Schierschnitz mit einzubeziehen. Die Errichtung einer Turnhalle am Standort Neuhaus-Schierschnitz ist für den Schulbetrieb zwingend erforderlich.

3. Bis zur Fertigstellung aller Bau- und Erweiterungsmaßnahmen am Standort Neuhaus-Schierschnitz ist der Schulstandort Schwärzdorf zu erhalten. Der Landrat wird beauftragt, die Möglichkeiten der Nachnutzung des Gebäudes bzw. des Grundstückes nach Freizug mit dem Bürgermeister der Gemeinde Förztal zu klären.

Beschluss Nr. 6:**Perspektive der Staatlichen Regelschule „Cuno Hoffmeister“ und Integration der Volkshochschule Sonneberg**

Die Sanierung der Regelschule „Cuno Hoffmeister“ mit integrierter Volkshochschule hat zügig und höchst priorisiert zu erfolgen. Die erforderlichen finanziellen Mittel sind ab dem Haushaltsjahr 2021 in den Kreishaushalt einzustellen.

Beschluss Nr. 7:**Erhalt des Staatlichen regionalen Förderzentrums Sonneberg**

Der Kreistag des Landkreises Sonneberg bekennt sich ausdrücklich zum Förderzentrum am Wolkenrasen – Staatliches regionales Förderzentrum Sonneberg in seiner jetzigen Form. Diese Schule nimmt in der Schul- und Bildungslandschaft unseres Heimatlandkreises eine enorm wichtige Aufgabe wahr. Das Förderzentrum ist für alle Schulen im Landkreis in Fragen der sonderpädagogischen Förderung bzw. inklusiven Beschulung ein wichtiger Ansprechpartner. Es ist von großer Bedeutung, dass eine inklusive Beschulung den Bedürfnissen einzelner Schülerinnen und Schüler gerecht wird. Hierzu zählt eben auch die Beschulung von Kindern mit Förderbedarf am Förderzentrum am Wolkenrasen.

Musikschul-Schützlinge erfolgreich bei „Jugend musiziert“

Schülerinnen und Schüler der Musikschule des Landkreises Sonneberg nahmen erfolgreich am Musikwettbewerb „Jugend musiziert“ teil. In diesem Jahr wurde der Wettbewerb aufgrund der Corona-Pandemie digital ausgetragen und fand nicht, wie ursprünglich geplant, in Arnstadt statt. Die Teilnehmer mussten vor Ort ihre Programme aufnehmen und die Videos wurden an die jeweilige Jury weitergeleitet. In Thüringen gab es 199 Teilnehmer, ausgeschrieben waren zwölf Kategorien.

Wie bereits berichtet bewarben sich aus unserer Musikschule des Landkreises Sonneberg sechs Schülerinnen und Schüler. „Sie schnitten erfolgreich ab und wir können uns gemeinsam über sehr beachtliche Ergebnisse freuen“, erklärt die Musikschulleiterin Petra Adelbert. „Alina Zeder, gerade acht Jahre geworden, war zum ersten Mal dabei. Mit 25 Punkten wurde sie mit der Höchstpunktzahl und einem ersten Preis für ihren Gitarrenvortrag belohnt. Das Klavierduo Sophie Scheler und Moritz Werner erhielt 18 Punkte und einen zweiten Preis zuerkannt. Antonia Metzner und Franka Sperschnieder, ebenfalls in der Kategorie 4 händig angetreten, erreichten 19 Punkte und einen zweiten Preis. Insgesamt acht Duos gab es in diesem Jahr in dieser Kategorie in Thüringen. Wir sind stolz darauf, dass aus Sonneberg zwei dabei waren.“

Hervorzuheben ist, dass es in den Fächern Orchesterinstrumente und Klavier große Konkurrenz gibt, da auch aus dem Spezialgymnasium für Musik Weimar, Belvedere, Schülerinnen und Schüler bei „Jugend musiziert“ antreten.

Sophie Renner nahm zum ersten Mal in der Kategorie „Musical“ teil. Das Besondere an dieser Ausschreibung ist, dass die Teilnehmer mit ihrem Programm eine Geschichte erzählen sollen mit tänzerischen, sängerischen und schauspielerischen Qualitäten. Ihr Programm stand unter dem Titel „Achterbahn der Gefühle“ und beinhaltete Lieder aus „My fair Lady“, „Le Miserable“, „Evita“ und anderen. Nur drei Bewerber gab es in ganz Thüringen, die sich dieser Herausforderung stellten. Sophie wurde mit 23 Punkten und einem ersten Preis für ihre Darbietung belohnt.

Der Landkreis Sonneberg und seine Musikschule gratulieren den erfolgreichen Teilnehmerinnen und Teilnehmern herzlich!



Alina Zeder



Antonia Metzner, Franka Sperschnieder



Sophie Renner



Sophie Scheler und Moritz Werner

Petra Adelbert: „Die Vorbereitungen liefen in den vergangenen Monaten für alle nicht optimal. Ich danke unseren jungen Künstlerinnen und Künstlern und den Kolleginnen und Kollegen – Kristina Jakobs, Annerose Röder, Peter Bachmann –, dass sie sich trotz der Schwierigkeiten dem Wettbewerb gestellt haben und so auch die gute Musikschularbeit in die Öffentlichkeit tragen. Wer Interesse hat, die Programme unserer Teilnehmer anzuschauen, kann dies auf der Homepage unserer Musikschule unter Nachrichten gerne tun.“

Petra Adelbert, Leiterin der Musikschule des Landkreises Sonneberg

Instrumentenkarussell – neues Angebot der Musikschule

Die Musikschule des Landkreises Sonneberg hält in ihrem Hauptgebäude mit Unterstützung der Thüringer Staatskanzlei ein neues Angebot vor: Du möchtest gerne ein Instrument erlernen, kannst dich aber nicht entscheiden, was zu dir passt? Dann ist unser neues Angebot genau das Richtige. In einigen Grundschulen des Landkreises gibt es bereits die Möglichkeit, durch Musikschulunterricht ein Instrument zu erlernen. Dies geschieht vorrangig im Gruppenunterricht, wie auf unserer Homepage nachzulesen ist.

Darüber hinaus möchte die Musikschule mit dem folgenden Angebot für weitere Instrumente Interesse wecken: Gitarre, Violine, Cello, Blockflöte, Saxophon, Querflöte, Klarinette, Keyboard, Trompete, Posaune, Tenorhorn, Tuba, Klavier, Gesang, Schlagzeug, Akkordeon – du wählst aus, womit du beginnen möchtest. In der Regel gibt es Einzelunterricht für 30 Minuten oder in einer Kleingruppe mit zwei bis drei Teilnehmern für 45 Minuten. Dein „Schnupperunterricht“ sollte pro Instrument cirka vier Wochen dauern. Dann fällt eine Entscheidung dafür oder dagegen leichter. Danach besteht die Möglichkeit, ein weiteres Instrument zu probieren. Der Termin für den Probeunterricht wird individuell mit dem jeweiligen Fachlehrer und dir abgesprochen.

Das Projekt „Instrumentenkarussell“ ist zeitlich begrenzt: Mindestens ein Monat bis maximal vier Monate schnuppern sind möglich. Die Kosten betragen pauschal zwölf Euro im Monat. Das Angebot gilt nicht nur für Kinder und Jugendliche, sondern auch für Mutti, Vati, Oma oder Opa. Interessenten wenden sich bitte an die Musikschule (Telefon: 03675/702748 / E-Mail: verwaltung@musikschuleson.de).



Freistaat
Thüringen



Instrumentenkarussell

Neues Angebot der Musikschule
des Landkreises Sonneberg



Weißer Rangen 34
96515 Sonneberg

Tel.: 03675/ 70 27 48 | Fax: 03675/ 42 53 42
E-Mail: verwaltung@musikschuleson.de